



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 55 – Naturschutz Recht

z.Hd. Frau Menges

76247 Karlsruhe

NSG "Hörnle und Geißberg"; Bebauungsplan "Mittelfeld III 2019" - Simmozheim

Sehr geehrte Frau Menges,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen des B-Planes ‚Mittelfeld III 2019‘ der Gemeinde Simmozheim im NSG Hörnle und Geißberg.

Die Gemeinde plant zwei Maßnahmen, die wir im Folgenden getrennt betrachten:

Zu A1 – Anbindung Lauchquelle an den Talackerbach

Es handelt sich bei dem geplanten Eingriff in die Lauchquelle, die eine Teil-Umleitung sowie die Ausgestaltung des Eulertgraben und weitere Aufwertungsmaßnahmen im nachfolgenden Talackerbach umfasst, um einen wasserwirtschaftlich gravierenden Vorgang.

Die Lauchquelle speist den Lauchbrunnen über ein Rohrsystem und im Anschluss noch einige weitere Dorfbrunnen. Sie wird auf Höhe der Simmozheimer Kleintierzuchtanlage in den Talackerbach eingeleitet. Die Lauchquelle fällt in längeren regenarmen Perioden trocken. In den Hitzesommern 2019 und 2020 führte die Lauchquelle über Monate kein Wasser. In der Vergangenheit gab es immer wieder Probleme mit den Leitungen aufgrund eingedrungener Wurzeln und Sedimentablagerungen.

Die Lauchquelle stellt ein Gewässer 2. Ordnung dar, wodurch für die geplanten Eingriffe ein förmliches Wasserrechtsverfahren erforderlich ist. In der gewässerkundlichen Karte der LUBW ist die Lauchquelle zwar nicht aufgezählt, jedoch besitzt dieses Werk lediglich einen informellen Charakter und listet die Wasserkörper im Land nicht abschließend auf. Die Lauchquelle besitzt aber die Eigenschaften eines Gewässer 2. Ordnung. Es handelt sich hier um ein Fließgewässer natürlichen Ursprungs und sie führt über lange Zeiträume hinweg ständig Wasser.

Wir regen hiermit gleichzeitig an, die gewässerkundliche Karte der LUBW durch die Simmozheimer Lauchquelle zu ergänzen.

Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991

Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 10.11.2021

Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711.966 72-0
Fax 0711.966 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Enssle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse sind steuerbefreit.

Der Antrag enthält keine Hinweise darauf, ob ein solches Verfahren eingeleitet oder beschieden wurde. Auch für die Einleitung in den Eulertgraben, die dortigen Eingriffe, insbesondere die Führung unter dem geplanten Kreisverkehr, sind keine entsprechenden Hinweise in den Planunterlagen ersichtlich.

Es ist nicht dargelegt, wie das Verschlechterungsverbot für dieses Gewässer eingehalten wird. Die Aussagen im Maßnahmenblatt A 1 zur Wirkung der Maßnahme sind vage und nicht als Nachweis bzgl. der wasserwirtschaftlichen Wirksamkeit bzw. des Verschlechterungsverbots des Gewässers geeignet.

Durch die geplante Umleitung des Übereichs ergeben sich entscheidende Veränderungen am Gewässerlauf. Konkrete Nachweise und Daten zu den einzelnen Eingriffen und Veränderungen sind nicht ersichtlich. Es gibt keine Angaben, ob die gesamte schwankende Menge Übereichwasser abgepumpt wird, ob dies permanent der Fall ist, was im Falle des Versiegens geschieht und ob ein Konzept für den Nichtbetrieb der Pumpe existiert.

Der Antrag und das Maßnahmenblatt enthalten lediglich einige Angaben zur Hydraulik. Ein Beschrieb oder Pläne mit wasserwirtschaftlichen Daten zu den genaueren Maßnahmen zum geänderten Gewässerverlauf der Lauchquelle, des Eulertgrabens und des Talackerbaches fehlen. Die Auswirkungen auf den bisherigen verrohrten Verlauf mit den Brunnen durch das Gemeindegebiet und ggf. auf den Mischwasserkanal, in den das überschüssige Quellwasser bisher eingespeist wird, sind nicht erläutert.

Die angestrebte dauernde Vernässung des Eulertgrabens und eine erhöhte Wassermenge im Vorfluter Talackerbach, kann durch diese Maßnahme nicht erreicht werden. Es ist nicht nachvollziehbar wie mit dieser Maßnahme die angestrebte Gewässergüteklasse „Gut“ für den Talackerbach erreicht werden soll.

Die Entwicklung intakter Lebensgemeinschaften im Talackerbach würde nach unseren Erkenntnissen mit großer Wahrscheinlichkeit nach wie vor mehr als fraglich bleiben. Die Nachhaltigkeit dieser Konzeption einer geänderten Lauchquellenanbindung an den Talackerbach kann aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

Die Grabarbeiten führen laut dem Plan durch eine Obstbaumwiese. Voraussichtlich wird in den Wurzelbereich mehrerer alter Obstbäume eingegriffen evtl. müssten sie sogar gefällt werden. Die weiteren Grabarbeiten am Feldweg würden ggf. nahe am Wegrand stehende Obstbäume beschädigen.

Die Eigentümer der für die Maßnahmen benötigten Grundstücke Flst. Nr. 2150 oder alternativ Nr. 2152 sind bisher nicht in die Planung mit eingebunden worden. Ob sie mit den Maßnahmen einverstanden sind, ist nicht erfragt. Die Grundstücksverfügbarkeit stellt eine grundlegende Voraussetzung zur Genehmigung der Maßnahme dar.

Die Lauchquelle oberirdisch zu führen und einen neuen wertvollen Fließgewässer-Lebensraum zumindest Streckenweise herzustellen, sie von der ökologisch wertlosen Verrohrung zu befreien, wurde nicht angedacht. Hier sehen wir ein wirkliches Potential für naturschutzfachlichen Gewinn, was jedoch augenscheinlich bei dieser Planung nicht im Vordergrund steht.

Diese Maßnahme erscheint somit fachlich nicht sinnvoll und rechtlich nicht gesichert. Die Nachhaltigkeit dieser Maßnahme ist nicht belegt und sinnvolle Alternativen sind nicht behandelt. Hierfür 550.000 Ökopunkte anzurechnen, kann aus Sicht des Naturschutzes nicht akzeptiert werden.

Zu A2: Entbuschung und Entwicklung einer Magerweide

Die Erhebung des Zustandes des Grundstückes Flst. Nr. 1900, Gewann Schliffstein, wie im Maßnahmenblatt des Antrages beschrieben, ist nicht vollumfänglich nachvollziehbar. Uns bietet sich Anfang November 2021 folgendes Bild:

Der Baumbestand auf dem hängigen nach Süden abfallenden Grundstück stellt zusammen mit dem Baumbestand auf dem angrenzenden südlichen Grundstück ein ca. 35 bis 40 m tiefes Waldstück dar. Überwiegend Feldahorne bilden zusammen mit Hasel, einigen alten Wildkirschen und Kiefern ein geschlossenes Kronendach. Am südlichen Rand überwiegt ein alter Haselbestand. Vereinzelt finden sich Fichte, Weißtanne, Spitzahorn, Walnüsse, Kastanie, Birke und Lärche und andere einheimische Laubsträucher. Die jahrzehntealten Feldahorne stehen meist in Gruppen und weisen Stammdurchmesser bis zu 40 cm auf. Von einer ehemaligen Gartennutzung zeugen einzelne Ziergehölze.

Auf ca. ein Drittel der inneren Fläche befindet sich etwa ein Dutzend abgängiger Obsthochstämme mit abblättrender Rinde, abgestorbenen Ästen, Baumhöhlen, überwiegend überzogen mit Flechten. Eine kleinere gehölzfreie Fläche ist noch erkennbar. Trockenmauer-Reste wurden nicht festgestellt.

Ein kleiner verfallender Unterstand, ein gemauertes Kamin, eine Grillstelle, einzelne Reste von Beetumrandungen, einige m³ verrottetes Baumaterial, verschiedene Behälter aus Plastik und Metall sind im Gelände verteilt. Das Grundstück ist komplett mit doppeltem Maschendrahtzaun und Stacheldraht eingefriedet, weshalb es auch nur von außen betrachtet werden konnte.

Es stellt sich die Frage, warum die jahrzehntealten baulichen Missstände nicht schon vor Jahren aufgegriffen und beseitigt worden sind.

Das Grundstück befindet sich nur wenige 100 Meter von den Wohngebieten Simmozheims und Möttlingens entfernt. Der Bereich -Gewanne Schliffkopf und Geißberg- ist demzufolge starkem Freizeitdruck von Joggern, Spaziergängern, Hundegassigehern und Mountainbikern ausgesetzt. Auf dem benachbarten Waldgrundstück Flst. Nr. 1895 finden sich deutliche Spuren dieser Freizeitnutzung. Wegen der nahen Wohnbebauung stellen Hauskatzen eine permanente Gefahr für brütende Vögel dar.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die vermutlich rechtswidrige Einzäunung eventuell als Vorteil. Personen, Hunde und Beutegreifer wie z.B. der Fuchs gelangen nur eingeschränkt auf dieses Grundstück wodurch es eine gewisse Ruhe und Abgeschiedenheit im Vergleich zu der stark frequentierten Nachbarschaft erfährt.

Die vorhandenen abwechslungsreichen Habitatstrukturen bieten vielfältige Lebensräume für unterschiedliche Arten. Eine Habitatanalyse und eine Untersuchung von zumindest einigen zu vermutenden Artengruppen ist erforderlich, um den naturschutzfachlichen Gewinn dieser Maßnahme beurteilen zu können.

Im Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG wird vorgeschlagen, die zu erhaltenden Bäume vorab durch einen Fachgutachter zu kennzeichnen. Ein solches Vorgehen kann nicht ein notwendiges Fachgutachten ersetzen. Die im Antrag dargestellte, wenig reflektierte Maßnahme, kann ohne weitere Untersuchungen nicht beurteilt werden.

Die Entfernung der Baulichkeiten und des Abfalles innerhalb des Grundstückes wird begrüßt. Es handelt sich jedoch um rechtswidrig gelagerten Müll. Evtl. sind die Missstände bei den zuständigen Behörden bereits bekannt und bisher noch nicht bearbeitet. Es ist nicht hinnehmbar, dass dieses Vollzugsdefizit zum Anlass für Ökopunkte genommen wird.

Große Teile des Grundstückes sind mit Forstbäumen bewachsen. Innerhalb derer besteht klar nachvollziehbar ein inneres Waldklima. Für die Rodung der mit Wald bestandenen Grundstücksteile ist eine Waldumwandlungsgenehmigung nach Landeswaldgesetz notwendig. Ob eine solche beantragt wurde, ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.

Laut den Planunterlagen befindet sich das Flst. 1900 Gewinn Schliffstein nicht im Eigentum der Gemeinde Simmozheim. Es gibt keine Hinweise auf die tatsächliche Verfügbarkeit des Grundstückes für die angedachte Maßnahme. Demzufolge kann die Flächenverfügbarkeit nicht nachvollzogen werden. Die Grundstücksverfügbarkeit stellt eine grundlegende Voraussetzung zur Genehmigung der Maßnahme dar.



Laut den Unterlagen des Büros Blank ist diese Maßnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde und „dem Forst“ in enger Abstimmung geplant worden. Ein genaueres Hinsehen und Abwägen der Maßnahmen seitens dieser Behörden wäre wünschenswert gewesen.

Diese Maßnahme erscheint fachlich (noch) nicht begründet und rechtlich nicht gesichert. Hierfür 28303 Ökopunkte anzurechnen, kann aus Sicht des Naturschutzes nicht akzeptiert werden.

Weitere Anmerkungen

Aus unserer Sicht ist ein öffentliches Interesse an für ‚durchschnittliche Familien‘ kaum bezahlbarem Wohnraum gegenüber den Bestimmungen der LSG / NSG-VO nicht höher zu bewerten. Auch die vergeblich versuchte Begründung ‚*die Gemeinde Simmozheim habe einen permanenten leichten Expansionsbedarf, wenn sie die Zahl ihrer Einwohner konstant halten möchte*‘, scheint in Anbetracht der aktuellen Probleme nicht mehr akzeptabel.

Wir sehen aufgrund der oben aufgeführten Punkte keine Möglichkeit, für die beantragten sinnarmen Maßnahmen Ausnahmen von den Verboten des § 4 LSG /NSG-VO zu genehmigen und die ‚phantastischen‘ Ökopunkte hierfür zu erteilen.

Mit freundlichem Gruß

Markus Pagel